jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15 Oö. BauTV 2013

Oö. BauTV 2013 - Oö. Bautechnikverordnung 2013

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauwerke und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.

(2) Für Bauwerke der nachstehenden Art ist, soweit der Bebauungsplan nach § 86 Abs. 1 Z 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013 nichts anderes vorsieht, je ein Stellplatz nach folgenden Bezugsgrößen festzulegen:

1.	Wohnungen	1 Wohneinheit
2.	Heime	
	a) für Studierende	20 m² Nutzfläche oder 2 Heimplätze
	b) für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge	80 m² Nutzfläche oder 8 Heimplätze
	c) Altenheime und Pflegeheime	80 m² Nutzfläche oder 8 Heimplätze
3.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen)	1 Fremdenzimmer
	Für zugehörige Restaurants oder Veranstaltungsräume sind Zuschläge nach Z 4 bzw. 9 zu berechnen.	
4.	Gastgewerbe, soweit sie nicht unter Z 3 fallen	10 m² Nutzfläche oder 5 Verabreichungsplätze
	Zugehörige Veranstaltungsräume und Diskotheken sind nach Z 9 zu berechnen.	
5.	Büro- und Geschäftsgebäude	
	Büro- und Geschäftsräume, Ambulatorien und Arztpraxen	30 m² Nutzfläche
6.	Industrie- und Gewerbebetriebe	60 m² Nutzfläche oder 2 Beschäftigte
	Bei Kraftfahrzeugwerkstätten und Tankstellen mit Service sind für einen Waschplatz, einen Service- bzw. Reparaturstand oder eine ähnliche Bezugsgröße mindestens zwei Stellplätze vorzusehen.	
7.	Lagergebäude und Lagerräume	100 m² Nutzfläche oder 5 Beschäftigte
8.	Verkaufsstätten, Großgeschäfte und Einkaufszentren	30 m² Nutzfläche
9.	Bauwerke für Veranstaltungen (Gasthaussäle, Kinos, Theater, Konzerthäuser und dergleichen)	5 m² Saalnutzfläche oder 5 Plätze

10.	Religiösen Zwecken dienende Bauwerke		10 Plätze
11.	Friedhöfe		200 m²
12.	Sportstätten		
	a)	Sportstätten (ohne Publikum)	3 Personen
	b)	Tennisplätze (ohne Publikum)	1/4 Tennisplatz
	c)	Zuschläge zu lit. a und b für Publikum	10 Plätze
	d)	Hallenbäder	10 m² Nutzfläche oder 5 Personen
	e)	Freibäder und Strandbäder mit Liegeflächen	100 m² oder 10 Personen
13.	Schulen		
	a)	Pflichtschulen	1 Klasse
	b)	mittlere Schulen	1/2 Klasse
	c)	höhere Schulen	1/3 Klasse
	d)	Universitäten und Akademien	5 m² Hörsaalnutzfläche oder 5 Studierende
14.	Krabbelstuben, Kindergärten und Horte		1 Gruppenraum + 1
15.	Krankenanstalten		
	a)	Akutkrankenhäuser	3 Betten
	b)	Langzeitkrankenhäuser und Pflegeanstalten	9 Betten

Die Anzahl der gemäß lit. a und b erforderlichen Stellplätze ermäßigt sich insoweit, als Stellplätze für das Personal im Krankenanstaltenbereich zur Verfügung stehen, höchstens jedoch auf die Hälfte der sich aus lit. a und b ergebenden Anzahl. (Anm: LGBl.Nr. 39/2017, 66/2020)

(3) Bei der Ermittlung der Nutzfläche gemäß Abs. 2 sind Nebenräume, Abstellräume, Gänge, Stiegen, sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume für das Personal und ähnliche Räume außer Betracht zu lassen. Für das Personal bestimmte Wohn- bzw. Schlafräume sind jedoch auf die Nutzfläche anzurechnen.

(4) Soweit dies im Einzelfall nach der Art oder Verwendung des Bauwerks in Betracht kommt, ist bei der Festlegung der Anzahl der Stellplätze auch das bei Bauwerken der betreffenden Art erfahrungsgemäß zu erwartende Abstellen von Lastkraftwagen einschließlich Anhängern, Autobussen und einspurigen Kraftfahrzeugen zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at